

## **Benutzungsordnung für die Grillhütte Frommershausen**

Die Grillhütte Frommershausen wird ortsansässigen und auswärtigen Vereinen und Verbänden sowie ortsansässigen und auswärtigen Personen ganzjährig zu den nachfolgenden Bedingungen überlassen:

### **§ 1 Vergabe**

- (1) Nutzungsanträge können wie folgt gestellt werden:
  - ab 1. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Jahr von ortsansässigen Vereinen und Verbänden
  - ab 15. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Jahr von ortsansässigen Personen
  - ab 1. November eines Jahres für das darauffolgende Jahr von auswärtigen Personen
- (2) An den jeweiligen Stichtagen ist der Nutzungsantrag persönlich zu stellen.
- (3) Nach den in § 1 (1) genannten Stichtagen kann der Nutzungsantrag mündlich, schriftlich oder per email gestellt werden.
- (4) Über die Vergabe entscheidet der Magistrat.

### **§ 2 Überlassung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage besteht erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung in Form eines Überlassungsvertrages.
- (2) Mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung an.
- (3) Wird der Überlassungsvertrag von dem Nutzer mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich gekündigt, ist der Rücktritt kostenfrei. Bei Unterschreitung der 30 Tage-Frist ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Eingang bei dem Magistrat.
- (4) Bei einem kurzfristigen Rücktritt auf Grund eines unvorhersehbaren Härtefalls kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlungspflicht absehen.
- (5) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf andere Personen zu übertragen. Bei Missachtung dieser Vorschrift wird zusätzlich das doppelte Nutzungsentgelt erhoben.

- (6) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung kann der Vertrag seitens des Magistrats fristlos gekündigt werden; die Zahlungspflicht des Nutzungsentgeltes bleibt davon unberührt.

## § 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

ortsansässige Nutzer	<b>70,00 €</b>
auswärtige Nutzer	<b>105,00 €</b>

Zusätzlich wird eine Strom- und Wasserkostenpauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

- (2) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eines Jahres wird eine Winterpauschale in Höhe von 40,00 € pro Tag erhoben.  
Außerhalb dieses Zeitraumes kann bei Bedarf und nach vorheriger Absprache mit dem städtischen Personal die Heizung genutzt werden. Die Kosten werden mit o.g. Pauschale in Rechnung gestellt.  
Die Nutzung von privaten Heizgeräten ist nicht gestattet.
- (3) Bei überhöhtem Strombedarf, z. B. durch Nutzung von Starkstrom, werden die anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Eine Kautions in Höhe von 50,00 € ist zu hinterlegen. Sie wird nach einer mängelfreien Übergabe der Anlage zurück erstattet.
- (5) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind, nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, im Voraus zu entrichten.

## § 4 Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Betreten des Geländes der Grillhütte Frommershausen sowie die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für den entsprechenden Winterdienst auf dem Gelände der Grillhütte ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Am jeweils angemieteten Tag wird die Grillhütte um **10.00 Uhr** von einem städtischen Beauftragten dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe hat am darauffolgenden Tag bis **9.00 Uhr** zu erfolgen. Die Schlüsselübergabe erfolgt direkt vor Ort und nur nach Vorlage eines Nachweises über die geleistete Vorauszahlung.
- (4) Der Nutzer haftet der Stadt für sämtliche entstandene Schäden an den Baulichkeiten und Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Ent-

standene Schäden müssen bei der Abnahme dem städtischen Beauftragten unverzüglich angezeigt werden.

- (5) Für sämtliche von dem Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat keine Haftung.
- (6) Das Zelten sowie das Übernachten ist auf dem Gelände nicht gestattet.
- (7) Das Poltern anlässlich Hochzeitsfeierlichkeiten ist auf dem Gelände der Grillhütte sowie auf dem vorhandenen Parkplatz nicht gestattet.
- (8) Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.ä. in Fußböden, Wänden und Decken des Gebäudes oder seiner Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (9) Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Parkplatz vor der Anlage abzustellen. Das Befahren des Weges ist nur zur Anlieferung gestattet.
- (10) Nach Veranstaltungsende bzw. vor Verlassen der Anlage sind alle Türen, Fenster, Fensterläden und das Haupteingangstor zu verschließen. Alle Lichtquellen müssen ausgeschaltet sein.
- (11) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## **§ 5 Offenes Feuer**

Grillen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Grillplatz) erlaubt. Es darf nur Holzkohle verwendet werden (Gasgrills sind zulässig). Es ist nicht gestattet, an einem anderen Ort der Anlage eine offene Feuerstelle zu errichten.

## **§ 6 Reinigung**

- (1) Das Gelände, der Grill (Grillrost, Grillraum), die Räumlichkeiten der Grillhütte sowie der Toilettenanlage sind in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu verlassen.
- (2) Sämtliche Oberflächen (Tische, Bänke etc.) sind feucht abzuwischen, der Fliesenboden der Hütte und des Toilettenhauses sind feucht aufzuwischen. Die Toiletten sind zu reinigen.
- (3) Der Kühlschrank ist auszuschalten und dessen Tür offen zu halten.
- (4) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Bestimmungen wird eine Nachreinigung zu Lasten des Nutzers durchgeführt. Die Kosten werden mit der Kautionsrechnung verrechnet.

## § 7 Lärmschutz

Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Bei Benutzung von Lautsprechern ist ab 22.00 Uhr die Lautstärke so einzustellen, dass eine Ruhestörung bzw. Lärmbelästigung der Anwohner weitgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Ruhe störenden Lärm kommen, können nach § 11 Hess. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) i.V.m. § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei ggfls. die Veranstaltung beenden oder die Musikanlage sicherstellen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 117 OwiG kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8 Ausnahmen

Der Magistrat kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Ordnung zulassen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 31.08.1999 außer Kraft.

Vellmar, den 14.12.2010

Der Magistrat

  
Dirk Stochla  
Bürgermeister

